



Schleswig-Holsteinischer  
Anwalt- und Notarverband e. V.  
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar  
Andreas Bothe - Vorsitzender  
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 / 68 18 0  
Telefax: 04821 / 68 18 18  
E-Mail: itzehoe@priebe-bothe.de

Itzehoe, den 11.02.2020 / am

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Berufsverband von über 2000 in Schleswig-Holstein zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gesetzesentwurf und die damit einhergehende, geplante Änderung der betroffenen Regelungen findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

- I. Die Praxis zeigt, dass die Ausschlussfrist von zwei Jahren in der Tat etwas zu eng bemessen ist. Die Nachbarn als Anspruchsinhaber stören sich meist über einen längeren Zeitraum hinweg in zunehmendem Maße an der Höhe und dem Ausmaß der nachbarlichen Anpflanzungen, ohne dies gegenüber den Eigentümern der Anpflanzungen zu kommunizieren. In den überwiegenden Fällen ist im Zeitpunkt des Tätigwerdens der Nachbarn die derzeitige Ausschlussfrist abgelaufen. Gerade im sensiblen, nachbarlichen Verhältnis ist zu beachten, dass Streitigkeiten aufgrund der räumlichen Nähe von den Betroffenen, wenn möglich, vermieden werden. Die Anspruchsteller werden aktiv und beginnen, sich zu informieren, sich mit der/dem Eigentümer/in der Anpflanzung auseinanderzusetzen und/oder – im letzten Schritt – mithilfe von Rechtsanwälten und (Schieds-)Gerichten ihre Rechte durchzusetzen, wenn keine Ausweichmöglichkeit mehr ersichtlich ist. Die Nachbarn nehmen die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den

Eigentümern unserer Erfahrung nach meist nur sehr zaghaft auf. Von Seiten des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbandes e.V. wird daher eine Regelung zur Verlängerung der Ausschlussfrist begrüßt.

- II. Gleichzeitig erachten wir es jedoch als ausreichend, die Ausschlussfrist auf drei Jahre auszudehnen. Dieser Zeitraum bietet den Betroffenen unserer Einschätzung und Erfahrung nach ausreichend Zeit, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen und entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruches zu ergreifen. Durch die Anlehnung an die allgemeine Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches würde darüber hinaus eine gewisse Homogenisierung erzielt.
- III. Als überaus interessengerecht wird unsererseits erachtet, dass der Nachbar nach Ablauf der Ausschlussfrist vom Eigentümer verlangen kann, dass dieser seine Anpflanzung auf der Höhe hält, die sie im Zeitpunkt der Klageerhebung innehatte. Diese Regelung stellt einen guten Ausgleich zwischen den nachbarlichen Interessen her. Die Eigentümer der Anpflanzungen hegen ein Interesse daran, ihre Bäume im Ist-Zustand bestehen zu lassen, während die Nachbarn ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihr Grundstück so wenig wie möglich durch die Anpflanzungen ihres Nachbarn beschattet wird. Dass bei Bäumen über 10m Höhe ein Erhaltungsinteresse besteht, ist aus unserer Sicht ebenfalls nachvollziehbar. Der vom Gesetzgeber zur Begründung angegebene Kostengesichtspunkt ebenfalls.

In der Praxis wird das Stutzen der Anpflanzungen jedoch – je nach Standort, Ausmaß und Höhe – im Einzelfall zu tatsächlichen Schwierigkeiten führen, da ein Halten der Höhe, die im Zeitpunkt der Klageerhebung gegeben war, nicht immer unproblematisch möglich sein wird. Trotzdem erscheint es sachgerecht, diese Regelung einzuführen, da der Eigentümer vor Klageerhebung durch den Nachbarn nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Anpflanzung den nachbarrechtlichen Vorschriften entspricht. Somit ist durch die Verpflichtung, die Anpflanzungen auf der entsprechenden Höhe zu halten, eine Sanktionswirkung zulasten des Eigentümers gegeben, wodurch dieser im Umkehrschluss gehalten ist, sich stets darum zu bemühen, die Anpflanzungen den nachbarrechtlichen Vorschriften entsprechen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bothe  
Rechtsanwalt und Notar  
- Vorsitzender -

